



INFORMATION

DAS NEUE EU-GENEHMIGUNGSSYSTEM FÜR REBPFLANZUNGEN

Das neue System ist mit 1.1.2016 gestartet, die Umwandlung bestehender Pflanzrechte ist bis zum 31.12.2020 möglich.

Das System wird von den derzeit zuständigen katasterführenden Stellen (KFS) - also im Burgenland und in NÖ die Bezirksverwaltungsbehörde, in Wien die MA 58, in der Steiermark die LLWK und in allen übrigen Bundesländern das Amt der Landesregierung - verwaltet. **Eine Auspflanzung ist grundsätzlich nur mehr nach Antrag und darauffolgender bescheidmäßiger Genehmigung durch die katasterführende Stelle möglich!**

Im neuen System sind grundsätzlich 3 Fälle zu unterscheiden:

1) Neuauspflanzung (ohne vorhergehende Rodung): Zu Beginn jeden Jahres - Einlangensdatum des Antrags in der KFS **15. Jänner bis 15. Februar** - kann die Neuauspflanzung eines Weingartens beantragt werden. Österreich ist dabei jährlich in Summe auf 1% seiner ausgepflanzten Fläche beschränkt, das sind rund 450 ha. Zusätzlich sind die Bundesländer wie folgt pro Jahr beschränkt:

- „Niederösterreich“ auf höchstens 300 ha pro Jahr,
- „Burgenland“ auf höchstens 150 ha pro Jahr,
- „Steiermark“ auf höchstens 50 ha pro Jahr,
- „Wien“ auf höchstens 10 ha pro Jahr,
- „Kärnten“ auf höchstens 10 ha pro Jahr,
- „Oberösterreich“ auf höchstens 7 ha pro Jahr und
- „Salzburg“, „Tirol“ und „Vorarlberg“ in Summe auf höchstens 5 ha pro Jahr

Werden mehr als die genannten Flächen zur Neuauspflanzung beantragt, so erfolgt eine Reihung der Anträge, wobei kleinere Betriebe bevorzugt werden. In der Steiermark werden zusätzlich dazu auch Anträge von Junglandwirten bevorzugt. **Die neue Genehmigung endet 3 Kalenderjahre nach Erteilung, bis dahin muss also der Weingarten vollständig ausgepflanzt sein.**

2) Wiederbepflanzung (nach vorhergehender Rodung): Dieser Antrag ist erforderlich, wenn ein Weingarten nach vorangegangener Rodung wieder ausgepflanzt werden soll. Die Rodung muss mit dem derzeitigen Meldeformular der katasterführenden Stelle mitgeteilt worden sein. Die Antragstellung hat bis zum Ende des zweiten, auf die Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahres zu erfolgen (Beispiel: Rodung im Oktober 2016, Antragstellung bis zum 31.7.2019 möglich). **Die neue Genehmigung endet 3 Kalenderjahre nach Erteilung.**

3) Umwandlung eines bestehenden Pflanzrechts: Wenn ein vor dem 31.12.2015 bestehendes Auspflanzrecht (nach einer Rodung oder aus einer Reserve) nach dem 1.1.2016 zur Anpflanzung eines Weingartens genutzt werden soll, so muss die Umwandlung des Pflanzrechts in eine Genehmigung beantragt werden. Die Antragstellung **kann ab 15. Sept. 2015** erfolgen; die **Umwandlung ist möglich, solange das Pflanzrecht gegolten hätte**, spätestens jedoch bis 31.12.2020. Die Auspflanzung hat bis spätestens 31.12.2023 zu erfolgen. Die neue Genehmigung endet grundsätzlich 3 Kalenderjahre nach Erteilung, jedoch **spätestens zu dem Zeitpunkt, an dem das alte Pflanzrecht abgelaufen wäre!** Dazu 2 Beispiele:

- Im Herbst 2010 erfolgte die Rodung eines Weingartens. Das Pflanzrecht ist bis zum Ende des achten, auf die Rodung folgenden Weinwirtschaftsjahres gültig, das ist der 31.7.2019. Wird die Umwandlung beispielsweise im Frühjahr 2016 beantragt, so muss der Weingarten bis Frühjahr 2019 ausgepflanzt sein (da die neue Genehmigung 3 Jahre gültig ist). Wird die Umwandlung erst im Frühjahr 2017 beantragt, so stehen für die Auspflanzung nicht mehr 3 Jahre zur Verfügung, da ja das Pflanzrecht am 31.7.2019 ausgelaufen wäre.
- Im Herbst 2015 wurde ein Pflanzrecht aus einer Regionalen Reserve zugeteilt. Dieses Pflanzrecht ist bis zum Ende des zweiten, auf die Zuteilung folgenden Weinwirtschaftsjahres gültig, das ist der 31.7.2018. Selbst wenn man z. B. noch heuer im Herbst die Umwandlung beantragt, stehen nicht mehr die vollen 3 Jahre für die Auspflanzung zur Verfügung, da ja das Pflanzrecht schon am 31.7.2018 ausläuft, bis dahin muss auch der Weingarten ausgepflanzt sein.

Allgemeines:

- Für jeden der drei oben genannten Fälle wurde ein **Antragsformular** gestaltet, das einheitlich in ganz Österreich verwendet wird. Alle Formulare sind auf der Website des BMLFUW abrufbar („Land“, „Produktion und Märkte“, „Pflanzliche Produktion“, „Wein“).
- Dieses System ist in **ganz Österreich** anzuwenden, also auch in den westlichen Bundesländern ohne Landesweinbaugesetze.
- Der auszupflanzende Weingarten muss **alle bisherigen landesweinbaugesetzlichen Vorschriften**, also die Lage in einer gesetzlichen Flur (Prüfverfahren in der Steiermark), die Verwendung von nach Landesweinbaugesetz klassifizierten Rebsorte, etc. erfüllen.
- Die Verständigung über die Erteilung oder Ablehnung der Genehmigung und die **Frist**, innerhalb derer der Weingarten auszupflanzen ist, erfolgt schriftlich durch die KFS mittels Bescheid. Grundsätzlich muss - wie schon oben dargestellt - eine erteilte Genehmigung **innerhalb von 3 Kalenderjahren** ab Erteilung genutzt werden, spricht der Weingarten ausgepflanzt werden. Eine Ausnahme davon sind die umgewandelten alten Pflanzrechte; wenn die Geltungsdauer des alten Pflanzrechtes zum Zeitpunkt der Umwandlung weniger als 3 Jahre beträgt, so endet auch die neue Genehmigung mit dieser kürzeren Frist!
- Der Weingarten darf erst **nach Erteilung** der Genehmigung ausgepflanzt werden. Die erfolgte Auspflanzung ist mit dem nach landesweinbaugesetzlichen Vorschriften erforderlichen Meldeformular unverzüglich der zuständigen katasterführenden Stelle zu melden.
- Wird der Weingarten nicht innerhalb der mitgeteilten Frist zu mindestens 80 % der genehmigten Fläche ausgepflanzt, so wird eine **Verwaltungsstrafe** in der Höhe 500,- Euro pro nicht in Anspruch genommenem Hektar bei Neuanpflanzungs-genehmigungen (250,- bei Wiederbepflanzungen) verhängt! Die Strafen kommen im Fall höherer Gewalt nicht zur Anwendung, wobei Krankheit des Genehmigungsinhabers keinen Fall höherer Gewalt darstellt.
- Wird ein Weingarten **ohne Auspflanzgenehmigung** gepflanzt, so legt die EU-Marktordnung fest, dass derartige Flächen von den Erzeugern auf eigene Kosten innerhalb von 4 Monaten gerodet werden müssen. Erfolgt diese Rodung nicht innerhalb von vier Monaten nach der Aufforderung, so muss der Mitgliedstaat „sicherstellen“, dass die Rodung innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Viermonatsfrist erfolgt (zB durch Beauftragung eines Dritten, der die Rodung vornimmt). Die anfallenden Kosten hat der betroffene Winzer zu tragen. Zusätzlich zu dem allen sieht die EU auch Geldstrafen für Auspflanzungen ohne Pflanzgenehmigungen vor, die – abhängig davon, innerhalb welcher Zeit der Weingarten nach der Rodungsaufforderung tatsächlich gerodet wird – von 6.000,- bis zu 20.000,- Euro pro ha betragen können!
- Eine **Weitergabe** der erteilten Genehmigung ist nicht zulässig.
- Wird ein **Grundstücks-Eigentümer** im Zuge der Antragstellung übergangen, so ist der Antrag dennoch wirksam und allfällige Schadenersatzansprüche sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen.

Beachten Sie bitte, dass **in jedem Fall eine Genehmigung** vor der Auspflanzung des Weingartens erforderlich ist, auch wenn z. B. ein Antrag auf Umstellungsbeihilfe schon vor längerem gestellt wurde und alle erforderlichen Bewilligungen vorliegen.

Für Fragen stehen die jeweiligen katasterführenden Stellen und auch das BMLFUW (Tel.: 01 71100-2840) gerne zur Verfügung!
